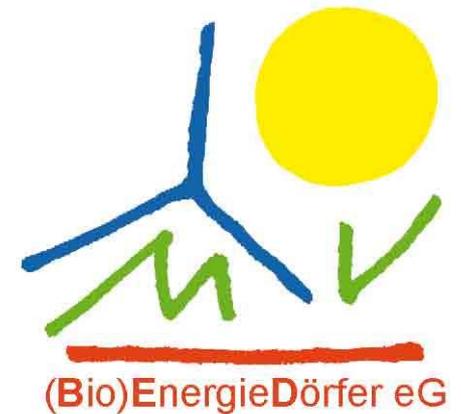


# Windparks mit Bürger- und Kommunal- beteiligung



*geht das?*

Rainer Land

09.11.2015

Dr. Rainer Land, Thünen-Institut und  
BED - (Bio)EnergieDörfer eG

**Thünen-Institut**  
für Regionalentwicklung e.V.  
[www.thuenen-institut.de](http://www.thuenen-institut.de)

# Erträge der Windparks

---

- Klimawandel erfordert mehr Effizienz und Umstellung auf erneuerbare Energie ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Windenergie ist derzeit in Deutschland die kostengünstigste Energieart.
- In Deutschland gibt es etwa 25.000 WKA mit ca. 40.000 MW Leistung ( knapp 10 % des Strombedarfs). Die Windindustrie hat ca. 120.000 Arbeitsplätze.
- Die Wertschöpfung der gesamten Kette beträgt ca. 15 Mrd. € pro Jahr (2013) und wächst weiter an.
- Die Erlöse der Anlagenbetreiber betragen etwa 5 Mrd. € pro Jahr, steigend.

# Fragmentierte Entwicklung Entbettung und Segregation

---

- Es entsteht ein großer und gewichtiger neuer Industriezweig, aber gleichzeitig ist die soziale Lage im ländlichen Raum dramatisch:
- Divergenz zwischen hochproduktiven Agrarbetrieben, denen es in der Regel ganz gut geht – und andererseits fehlenden Arbeitsplätzen, geringen Einkommen, Abwanderung, verarmten Kommunen, Verschlechterung der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur.
- Paradox: Eine große neue Industrie entsteht mit Milliardeninvestitionen und Milliardenenerlösen,
- **aber Bevölkerung und Kommunen haben (fast) nichts davon.**
- Die Leute sehen aus dem Fenster auf die Windparks vor ihren Türen und sagen: sieh mal, da verdienen sich andere eine goldene Nase und wir haben die Lasten.

# Bürger- und Kommunalbeteiligung

---

- Idee: Ein relevanter Teil der Wertschöpfung soll den Menschen und den Kommunen in den Regionen zu Gute kommen. Vielleicht ein Drittel soll in regionale Geldkreisläufe münden (derzeit vermutlich weniger als 10 %).
- Reinvestition der Gewinne in Unternehmen und Infrastruktur der ländlichen Räume. Regionale Wertschöpfung und Dezentralisierung
- **Es geht nicht darum, Akzeptanz zu erkaufen!  
Es geht ums Prinzip!**
- Teilhabe am Ertrag und Beteiligung (Mitbestimmung) sind Grundvoraussetzung eines lebensfähigen Wirtschaftssystems. Teilhabe war die Grundlage für „Wirtschaftswunder“ und Stabili-sierung der kapitalistischen Marktwirtschaft nach dem zweiten Weltkrieg
- Industrielle Entwicklung funktioniert nur, wenn davon die Arbeitnehmer, die Bevölkerung und die Öffentliche Hand profitieren und wenn Gewinne reinvestiert werden, statt die Finanzmärkte weiter aufzuheizen.
- Akzeptanz ist bestenfalls die Folge einer grundsätzlich auf Teilhabe angelegten Wirtschaftsentwicklung!

# Warum profitieren Bevölkerung und Kommunen fast nicht?

---

- Warum profitiert die Bevölkerung nicht?
  - Investoren, Planer, Erbauer und Betreiber sind häufig externe Akteure, Geld kommt meist von außen, Grundstücke haben nur wenige
  - Starke Macht der Grundstückseigentümer, schwache der Kommunen
  - anders z.B. in Schleswig-Holstein
- Gewerbesteuer wird oft nicht oder nur sehr wenig bezahlt, weil sie nur an die Gewinne der Betreiber gebunden ist. Aber ein großer Teil der Erlöse fließt auf anderen Wegen ab (siehe unten)
- Windenergie ist (anders als es bei Kohle und Atomenergie war) keine öffentliche Aufgabe, die öffentlich gestaltet wird (nur Ausweisung von Eignungsgebieten).

# Bürger- und Kommunalwindparks

---

Vier denkbare Modelle

- a) **privat**, wie in Schleswig Holstein. Setzt voraus, dass Bürger und/oder Kommunen über Geld und Macht (Grundstücke) verfügen und kooperieren.
- b) **Gesetzliche Beteiligungspflicht** (Mecklenburg-Vorpommern)
- c) **Zertifizierung und öffentliche Diskussion** (Thüringen)
- d) Ganz anders: **Öffentliche Aufgabe**, Rahmen für private Investitionen (auf absehbare Zeit politisch nicht durchsetzbar)

# Gesetzliche Beteiligungspflicht (Mecklenburg-Vorpommern)

---

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern

- 20% der Anteile sollen Bürgern und Kommunen angeboten werden
- Kaufberechtigt: Bürger und Kommunen im Radius 5 km um den Windpark (Eigentlich: Ausgleich für Betroffene).
- Kaufpreis: Durch Wirtschaftsprüfer ermittelt. Nicht der Ertragswert, sondern Sachwertermittlung zu vergleichbaren Kosten.

# Gesetzliche Beteiligungspflicht (Mecklenburg-Vorpommern)

---

- Informationsveranstaltung und Bekanntmachung. Offerte frühestens 2 Monate vor Betriebsbeginn.  
Informationsveranstaltung binnen eines Monats.
- Zeichnung binnen 2 Monaten nach Informationsveranstaltung. Festlegung zur Verteilung
- Freistellung: „Neben der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe, insbesondere einen vergünstigten lokalen Stromtarif, offerieren.“
  
- Angelehnt an dänisches Modell (ganz Dänemark):  
Promotion of Renewable Energy Act

# Kritik eines Juristen

---

- Gesetzgebungskompetenz: darf das Land MV diese Punkte überhaupt regeln? Was ist die Grundlage? Raumordnung? Wirtschaft? Energie? Wer ist zuständig?
- Projektwert: Ertragswert oder Sachwert nach Herstellungskosten? Kollidiert ggf. mit dem Privateigentumsrecht (einem Eigentumsrecht, das über Finanzmarkterträge gedeutet wird).
  - Zitat: „Im Übrigen wurde aber der ursprüngliche Plan, den Vorhabenträgern von Windenergieprojekten in Mecklenburg Vorpommern die Rendite von einem bestimmten Teil (20 %) ihres Projekts wegzunehmen und an Kommunen und Bürger in der Umgebung zu verteilen, weiterverfolgt.“  
Bringewat 2014
- Unklares Ziel: Akzeptanz? Naturschutz? Oder wirtschaftlich? Einnahme für Kommune? (Das wäre für sich nicht statthaft)

# Zitat

---

„Es wird so bereits offensichtlich, dass man sich unenig ist, welche Ziele und Zwecke das Beteiligungsgesetz nun tatsächlich verfolgt oder verfolgen soll. Landesplanerische Aspekte, dies fällt auf, sind allerdings fernliegend. In erster Linie geht es bei dem Gesetz um Akzeptanzsteigerung. Es soll mit Hilfe des Gesetzes versucht werden, Widerstände in Kommunen und bei Bürgern insoweit zu überwinden, als diese eine lukrative Verdienstmöglichkeit erhalten. Man könnte also sagen, es soll das Einverständnis der Bürger und der Kommunen im Vorhabeneinzugsbereich erkaufte werden, um dafür zu sorgen, dass Grundstückseigentümer ihre Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stellen, die Kommunen windenergiefreundliche Planungen anstoßen und weniger oder bestenfalls keine Rechtsschutzverfahren mehr benötigt werden. Vielleicht ist es auch treffender zu formulieren, dass eine Entschädigung gezahlt werden soll dafür, dass die Bürger und Kommunen die Windenergieanlagen in ihrer näheren Umgebung ertragen müssen. Es geht demnach nicht um Landesplanung, sondern allein um wirtschaftliche und soziale Aspekte.“

# Resümee:

## Insgesamt rechtswidrig

---

1. Zwischenergebnis: Formelle Verfassungswidrigkeit des Beteiligungsgesetzes. Das Beteiligungsgesetz ist mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig.
2. Zwang zu Gesellschaftsform und Haftungsbeschränkung. Einschränkung der unternehmerischen Freiheit
3. Beteiligung der Kommune allein aus Gewinnerzielungsabsicht. Zwang zum Zustimmungsvorbehalt der Kommune
4. Wer ist kaufberechtigt (Einwohnermeldeamt, Zweitwohnung Kinder, etc.)
5. Errichter werden gegen Sachwert nach Herstellungskosten klagen: Ertragswert
6. Verfahren der Bekanntmachung, Verteilung bei Knappheit

# Nachbesserung 2015: in Teilen erheblich verbessert

---

1. Möglichkeiten der Beteiligung wurden flexibler gestaltet:
  - a) Ausgleichsabgabe an die Gemeinde (Höhe wird durch ein Ertragswertgutachten bestimmt).
  - b) Sparprodukt (Sparbrief) für Bürger (herkömmliche Geldanlage, die durch die Erträge des Windparks eine höhere Verzinsung bekommt.)
2. Verfahren und Termine zur Übermittlung und Annahme der Offerte wurden überarbeitet und praktikabler gestaltet.
3. Offen bleiben:
  - Gesetzgebungskompetenz
  - Beteiligung der Kommune allein aus Gewinnerzielungsabsicht.
  - Wer ist kaufberechtigt (Zweitwohnung, Kinder, Erben etc.)
  - Sachwert nach Herstellungskosten statt Ertragswert

# Kritik – meine Meinung

---

- a) Das Gesetz wird vielleicht keinen Bestand haben. Im Zweifelsfall durch Gerichte aufgehoben oder verwässert.
- B) das eigentliche Ziel, den Aufbau der Windindustrie für die Regionalentwicklung insgesamt wirksam zu machen, kann nicht erreicht werden.
- b) es ist sachlich nicht genügend, um echte Teilhabe zu ermöglichen:
  - Begrenzter Personenkreis (5 km).
  - Die Dominanz der Investoren wird nicht aufgehoben.
  - Es gibt keine echte Öffentlichkeit.
  - Die Finanzierung der Anteile ist unklar, auch für Kommunen keine Mittel
  - Wichtig wäre, eigene Unternehmen (öffentliche, private, genossenschaftliche) zu gründen und die Integration in regionale Wertschöpfung (z.B. durch Nutzung von Überschüssen für lokale Wärmenetze) voranzubringen

# Modell Thüringen

---

- ❑ Verdopplung der Eignungsfläche geplant
- ❑ ThEGA (Thüringer Energie und GreenTech-Agentur): wie kann man Bürger- und Kommunalbeteiligung sichern?
- ❑ Gründungswelle von Genossenschaften
- ❑ Servicestelle Wind. Kommunikation, Aufklärung. Allianz mit Genossenschaften wäre sinnvoll. Aber alles dauert zu lange.
- ❑ Zertifizierungssystem. Freiwillig Regeln zur Beteiligung (Wirtschaftlich und Mitbestimmung) einhalten:  
„Fairer Windkraftprojektierer Thüringen“
- ❑ Grundstückseigentümer, Kommunen und Bürger durch rechtzeitige Informationen aktivieren
- ❑ Aber: Faktisch ist der Zug abgefahren. Projektierer und Grundeigentümer haben die entscheidenden Hebel.
- ❑ Thüringer werden den Strom, der in ihrem Land erzeugt wird, teuer bezahlen, ohne dass sie vom Ertrag viel abbekommen.

# Problem: Verteilung und Abfluss der Erträge

---

Teilhabe wird weitgehend an die Beteiligung an den Erträgen der Betreiber gebunden. Das ist ein Fehler, weil große Teile der Erträge gar nicht beim Betrieb entstehen und anfallen.

Ein Teil des Ertrags geht an die **Grundeigentümer**, je nach Pachtvertrag erhalten diese zwischen 5 und 15 % der Einspeisevergütung.

Ein weiterer Teil geht an die **Projektierer** und **Gründer** der Windparks. Besonders dann, wenn der Windpark betriebsfertig zum Ertragswert verkauft wird, kann es passieren, dass der anschließende Betrieb nur geringe oder keine Gewinne erwirtschaftet.

Dies wird teilweise absichtlich genutzt, um die Betriebsgewinne aus steuerlichen Gründen gering zu halten.



# Eine Beispielrechnung zu Verteilung und Abfluss der Erträge. (Modellrechnung beruht auf einem realen Fall)

## Beispiel mit 9 % Eigenkapital

Ausgangsdaten	E-82	2,3 MW
Kosten		
Anlage, Bau, Anschluss	3,75	Mio €
Planung, Genehmigung	0,30	Mio €
Gesamt	4,05	Mio €
Kredit	3,69	Mio €
Eigenkapital	0,36	Mio €
<b>Vergütung</b>		
Leistung in Mio kWh pro Jahr	5,65	Mio kWh
in 20 Jahren	113,02	Mio kWh
Einspeisevergütung pro Jahr	0,53	Mio €
in 20 Jahren	10,51	Mio €



Kosten laufender Betrieb 20 Jahre				
Wartung	1,24		Mio €	
sonstige	0,75		Mio €	
Abschreibung	4,05		Mio €	
<b>Rohhertrag</b>	<b>4,47</b>	<b>4,47</b>	Mio €	
Aufteilung				
Pacht von 6 bis 15 %	0,63	1,58	Mio €	
Bank: Zins bei 90 % Kreditfinanzierung und 2,5 % Zins	0,79	0,79	Mio €	
Gewinn vor Steuern	3,06	2,11	Mio €	
Jahresrendite auf Gesamtinvestition	3,77	2,60	Prozent	
Eigenkapitalrendite	42,43	29,29	Prozent	
<b>Windrad wird verkauft bei Betriebsbeginn</b>				
Ertragswert	7,64	5,27	Mio €	Zinsfuß 2 %
Riskikoabschlag 30%	5,35	3,69	Mio €	
Gewinn bei Verkauf	1,30	-0,36	Mio €	

# Erläuterung I

---

- Die hohe Eigenkapitalrendite kommt durch die Hebelwirkung zustande, weil und wenn ein erheblicher Teil der Investition (hier 91 %) über einen Bankkredit finanziert wird und die Zinsen des Bankkredits (2,5%) deutlich unter der Gesamtkapitalrendite (3,77 %) liegen.
- Wenn aber die Pacht sehr hoch ist (hier in der 2. Spalte mit 15 % angenommen), sinkt die Rentabilität und das Vorhaben erwirtschaften möglicherweise gerade noch die Bankzinsen, aber nur noch geringe Betriebsgewinne mehr. (Gesamtrendite 2,6 % bei Zinsen von 2,5 %)
- Der Ertragswert des Windrads, beträgt bei niedriger Pacht 7,64 bzw nach Risikoabschlag 5,35 Mio. € bei Kosten von 4,05 Mio. Der zusätzlich zu den Projektierungsentgelten entstehende Gründergewinn beträgt dann 1,3 Mio €. Diese fließen ab, fallen also nicht mehr beim Betrieb an und werden daher nicht für die Gewerbesteuer am Standort des Windrads wirksam.
- Bei hoher Pacht wird der Gründergewinn negativ. Fast der gesamte Gewinn fließt an die Grundeigentümer. Genau dieser teil aber müsste öffentlich abgeschöpft werden, denn die Grundeigentümer erbringen keine Leistungen. Ihre Entschädigung sollte am Nutzungsverlust orientiert sein, vielleicht am doppelten Verlust, aber nicht am Ertrag des Windrades.

Verteilung des Ertrags				Verteilung des Ertrags			
bei Kauf des betriebsbereiten Windrades				wenn Betreiber selbst errichtet			
Planer, Errichter	1,30	1,30	Mio €	Planer	0,00	0,00	Mio €
Grundeigentümer	0,63	1,58	Mio €	Grundeigentümer	0,63	1,58	Mio €
Bank	0,79	0,79	Mio €	Bank	0,79	0,79	Mio €
Betreiber, Eigentümer	1,76	0,81	Mio €	Eigentümer	3,06	2,11	Mio €
Steuern 35 %	0,62	0,28	Mio €	Steuern 35 %	1,07	0,74	Mio €
Eigt./Betr. nach Steuern	1,14	0,53	Mio €	Eigt./Betr. nach Steuern	1,99	1,37	Mio €
davon Gewerbest ca. 14 %	0,25	0,11	Mio €	davon Gewerbest ca. 14 %	0,43	0,30	Mio €
Eigenkapital zum Kauf	3,95	3,95	Mio €				
Eigenkapitalrendite vor Steuern	2,23	1,03	Prozent	Eigenkapitalrendite vor Steuern	42,43	29,29	Prozent

Verteilung in Prozent				Verteilung in Prozent			
Planer, Errichter	29,00	29,00	Prozent	Planer, Errichter	0,00	0,00	Prozent
Grundeigentümer	14,11	35,26	Prozent	Grundeigentümer	14,11	35,26	Prozent
Bank	17,56	17,56	Prozent	Bank	17,56	17,56	Prozent
Betreiber, Eigentümer	25,57	11,81	Prozent	Betreiber, Eigentümer	44,42	30,67	Prozent
Steuer Betreiber und Kommune	13,77	6,36	Prozent	Steuer Betreiber und Kommune	23,92	16,51	Prozent
davon Gewerbest ca. 14 %	5,51	2,54	Prozent	davon Gewerbest ca. 14 %	9,57	6,60	Prozent

# Erläuterung II

---

- Links oben der Ertrag beim Kauf eines betriebsfertigen Windrades zum Ertragswert. Hier ist der größte Teil des Ertrags bereits an den Projektierer/Gründer abgeflossen. Bei niedriger Pacht wird eine Betreiberrendite erreicht (2,23 %), die etwa dem durchschnittlichen Anlagezins für risikoarme Anlagen entspricht. Bei hoher Pacht liegt die Rendite noch darunter, diese Geldanlage lohnt sich dann nicht.
- Rechts oben die Erträge, wenn der künftige Betreiber selbst das Windrad gründet und die Planung als Dienstleistung beauftragt. Dann fließt kein Gründergewinn ab und die Rendite bei Betreiber (und die Gewerbesteuer) sind deutlich höher. Bei einem hohen Fremdfinanzierungsanteil sind Eigenkapitalrenditen über 20 % erreichbar.
- Unten die Verteilung der Erträge (Überschüsse nach Herstellungs- und Betriebskosten) zwischen Gründern, Grundeigentümern, Betreibern, Bank und öffentlicher Hand. Bei hoher Pacht fließt ein Drittel der Überschüsse an die Grundeigentümer.
- Beim Kauf eines betriebsfertigen Windrades zum Ertragswert fließt bis zu einem Drittel an den Gründer/Projektierer.
- Im schlechtesten Fall – zum Ertragswert gekauftes Windrad und hohe Pacht – gehen nur 12 % der Überschüsse an den Betreiber, der Staat bekommt 6,4, davon die Kommune 2,5. Die Masse teilen sich Grundeigentümer und Gründer.
- Im besten Fall – geringe Pacht und selbst gegründetes Windrad – gehen 45 % an den Betreiber und 24 % an Staat, davon fast 10 % als Gewerbesteuer an die Kommune.

# Folgerung:

---

<b>die schlechtesten Voraussetzungen:</b>	Kauf einer betriebsfertigen Windkraftanlage zum Ertragswert
	Hohe Pachten
	Komplizierte Genehmigungsverfahren und hohe Kosten weil viel Widerstand
<b>die besten Voraussetzungen:</b>	Windpark selbst errichten, Planer in Auftrag nehmen
	frühe freiwillige Einigung mit Grundeigentümern auf gemeinsame Gesellschaft und niedrige Pacht
	Beteiligung von Bürgern und Kommunen
	Möglichst hoher Anteil lokaler Eigentümer
	Bank aus der Region
	Genossenschaft gründen, kooperieren